



Hygienekonzept für die Nutzung der Turnhallen der Gemeinde Kirchhundem durch zugelassene Vereine (Stand: 11.06.2021)

Inhalt

1. Umfang der Nutzung
2. Unterweisung
3. Organisation der Nutzung
4. Persönliche Hygiene
5. Abstand / zugelassene Personenzahl
6. Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume
7. Lüften
8. Reinigung
9. Hygiene im Sanitärbereich
10. Aufgaben der Übungsleiter/in, Trainer/in
11. Gäste und Zuschauer
12. Sonderfall: Turnhalle Oberhundem
13. Sportbetrieb an Wochenenden
14. Anlage

Vorbemerkung

Die gemeindlichen Turnhallen werden für den Trainingsbetrieb des Vereinssports gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 10.06.2021 und den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen („Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine) **ab Montag, den 14.06.2021**, geöffnet.

Dieses Hygienekonzept gilt für alle durch die Gemeinde Kirchhundem zugelassenen Nutzungen der Turnhallen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Das Hygienekonzept **ist** von allen Nutzenden zwingend **einzuhalten**.

Der jeweilige **Sportverein ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes** für die Nutzung der Turnhallenanlagen in der Gemeinde Kirchhundem durch zugelassene Vereine sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen **verantwortlich**.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit gegen Vorschriften der CoronaSchVO) verstoßen wird, können diese seitens der zuständigen Behörde als Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaSchVO mit Festsetzung eines Bußgeldes geahndet werden.

Sollte der jeweilige Sportverein ein sportartenspezifisches Hygienekonzept entwickelt haben, so gilt dieses sportartenspezifische Konzept zusätzlich zum Hygienekonzept für die Nutzung der Turnhallen in der Gemeinde Kirchhundem durch zugelassene Vereine.

1. Umfang der Nutzung

Der zulässige Umfang der Nutzung der Sporthallen ist von der Feststellung bestimmter für den Kreis Olpe geltender Inzidenzstufen nach der CoronaSchVO abhängig. Die Verantwortlichen haben sich eigenständig über die jeweils geltende Inzidenzstufe zu informieren und die daraus resultierenden gültigen Regelungen der CoronaSchVO für die Nutzung der Sporthallen einzuhalten.

Es ist zulässig:

bei der Inzidenzstufe 2 (Inzidenz von stabil unter 50 - 35,1)	bei der Inzidenzstufe 1 (Inzidenz von stabil unter 35)
Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung (Mindestabstand beachten)	Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung (Mindestabstand beachten)
Kontaktsport mit bis zu 12 Personen	Kontaktsport mit bis zu 100 Personen
Jeweils mit einfacher Rückverfolgbarkeit und Negativtestnachweis	Jeweils mit einfacher Rückverfolgbarkeit und Negativtestnachweis
	Zusätzlich, wenn Landesinzidenz ebenfalls unter 35, Innensport ohne Negativtestnachweis

2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Nutzenden die hohe Bedeutung der allgemein gültigen Prinzipien des Hygiene-Verhaltens des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) verinnerlicht haben und beachten.

Die Sportvereine haben vor der Nutzung der Turnhallen alle Vereinsmitglieder, Trainings- und Übungsleiter/innen Sportler/innen sowie gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten über sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen, z.B. durch Anschreiben, E-Mail, Internet, Social-Media-Kanäle o.ä., zu unterweisen.

Es ist wichtig, dass alle Beteiligten die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen sowie die allgemeinen Hygienemaßnahmen, wie Handhygiene und Husten- und Nies-Etikette, verinnerlicht haben.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Der/die Überleiter/innen hat/haben sich eigenständig über die für den Kreis Olpe jeweils geltende Inzidenzstufe nach der CoronaSchVO zu informieren und die daraus resultierenden gültigen Regelungen der CoronaSchVO bzw. dieses Hygieneplanes einzuhalten.

3. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Turnhallengelände zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 10 Minuten verkürzt wird (5 Minuten vor Beginn der Nutzung und 5 Minuten nach der Nutzung). Die

letzte Nutzungsgruppe eines jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen richtig verschlossen sind.

In den Eingangsbereichen, Fluren und WC/Toilette ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben. Während des Sportbetriebes darf die Bedeckung abgenommen werden.

Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die Trainingsflächen für mindestens 10 Minuten (bis zum Beginn der nachfolgenden Nutzung) zu lüften. Während der Lüftungszeit dürfen die Sportler/innen sich nicht im Sportbereich aufhalten.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Sportverein verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Erforderlich für die Nutzung von Sporthallen ist das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests. Es muss sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Übungsleiter/innen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.

Zum Nachweis von Infektionsketten sind die Nutzenden verpflichtet, die einfache Rückverfolgbarkeit (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) sicherzustellen. Die verantwortlichen Übungsleiter/innen haben alle Anwesenden mit deren Wissen mit Namen, Adresse und Telefonnummer oder Emalladresse sowie Zeitraum des Aufenthaltes digital oder schriftlich zu erfassen und diese Daten für vier Wochen aufzubewahren.

4. Persönliche Hygiene

Die Ansteckung mit Infektionskrankheiten lässt sich durch einfache Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händewaschen, richtiges Husten und Niesen sowie Abstand halten zu erkrankten Personen vermeiden. Auch eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 lässt sich durch diese Hygienemaßnahmen vermeiden.

Aus diesem Grund sind nachfolgend aufgeführten Maßnahmen unbedingt zu beachten:

- Bleiben Sie bei Krankheitsanzeichen zu Hause.
- Sollten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer akut infizierten Person gehabt haben, ist Ihnen das Betreten der Sportstätte untersagt.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Fassen Sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht.
- Auf Begrüßungsrituale, wie Händeschütteln und Umarmungen, ist zu verzichten.
- Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt
 - nacheinander,
 - mit entsprechender Mund-Nasen-Bedeckung und
 - (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- Die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zwingend einzuhalten.
- Bei Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind die Hände für mindestens 20 Sekunden zu waschen, alternativ kann eine Desinfektion der Hände erfolgen.

- Bringen Sie sich Ihre eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Kennzeichnen Sie Ihre persönlichen Gegenstände möglichst mit Namen und legen Sie diese unter Einhaltung des Mindestabstandes zu Gegenständen anderer Sportler/innen ab.
- Nach Beendigung der Sporteinheit ist die Sportstätte unmittelbar unter Einhaltung der Abstandsregeln zu verlassen. Hierbei ist auch die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Sportler/innen mit gesundheitlichen Vorerkrankungen, sogenannte Risikopatienten, dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, bei dem sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

5. Abstand / zugelassene Personenanzahl

Gemäß Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wird eine Fläche von wenigstens 10 m² pro Sportler/in zugrunde gelegt. Aufgrund dieser Empfehlungen werden die zulässigen Gruppengrößen wie folgt verkleinert:

- Grundschule Heinsberg: 42 Personen
- Grundschule Kirchhundem: 40 Personen
- Grundschule Welschen Ennest: 40 Personen
- Sekundarschule:
 - o Halle 1: 37 Personen
 - o Halle 2: 57 Personen
 - o Gymnastikraum: 14 Personen
 - o Krafraum: 6 Personen
- Turnhalle Oberhundem: 18 Personen

Bei kontaktfreien Sportarten ist zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ein Mindestabstand von 1,5 Metern unter den Sportler/innen einzuhalten. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand jedoch deutlich vergrößert werden (4-5 Meter bei Bewegungen in dieselbe Richtung).

Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen nach der Nutzung durch den jeweiligen Sportverein desinfizierend gereinigt werden. Die Desinfektionsmittel werden von der Gemeinde Kirchhundem bereitgestellt.

6. Nutzung der WC-Anlagen, Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume

Die Nutzung der Umkleidekabinen sowie der Dusch- und Waschräume wird stark eingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die Belegung der Umkleidekabinen sowie Dusch- und Waschräume wird in den einzelnen Sportanlagen wie folgt zur Verfügung gestellt:

Ort	Max. zulässige Personenanzahl			
	WC-Anlage	Umkleidekabinen	Duschraum	Waschraum
Grundschule Heinsberg	1	5	2	-
Grundschule Kirchhundem	1	6	5	4
Grundschule Welschen Ennest	1	6	5	4
Sekundarschule Hundem-Lenne	1	5 / 7	4	2
Turnhalle Oberhundem	Nutzung bis auf weiteres untersagt			

Die genaue Anordnung der max. Personenanzahl sind den unter **14. Anlage** beigefügten Fotos zu entnehmen.

Aufgrund der eingeschränkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten die Sportler/innen möglichst in Sportbekleidung auf dem Turnhallengelände eintreffen und zuhause duschen.

7. Lüften

Die Turnhallen der Grundschulen Heinsberg und Welschen Ennest sowie der Sekundarschule Hundem-Lenne verfügen über Be- und Entlüftungsanlagen, die über die jeweilige Heizungsanlage gesteuert werden. Ein Austausch der Raumluft ist somit während der Nutzungszeiten, sowohl in den Hallen, als auch in den Nebenräumen der Sportanlage gegeben.

Der Sportverein sorgt darüber hinaus während der Dauer des Sportbetriebes für eine möglichst gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle, indem alle verfügbaren Fenster/Oberlichter, etc. geöffnet werden, sofern dadurch keine unmittelbaren Gefahren im Sportbetrieb entstehen und es die technischen Gegebenheiten zulassen.

Die Turnhalle der Grundschule Kirchhundem sowie die Turnhalle Oberhundem verfügen nicht über derartige Vorrichtungen, so dass diese Sportanlagen nach jeder Sporteinheit händisch zu lüften sind, damit die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies soll möglichst als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 10 Minuten vorgenommen werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die letzte Nutzungsgruppe eines jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen richtig verschlossen sind.

8. Reinigung

Es findet seitens der Gemeinde Kirchhundem keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung der Turnhallen statt. Die Turnhalle wird arbeitstäglich in den Morgenstunden gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Die nutzenden Sportvereine müssen bei Bedarf selbst für eine ggf. erforderliche Zwischenreinigung sorgen. Empfohlen wird eine desinfizierende Reinigung der Türklinken und der Treppengeländer. Die Verantwortung hierfür liegt beim Sportverein. Reinigungsmittel für diese zusätzlichen Reinigungsarbeiten werden seitens der Gemeinde Kirchhundem bereitgestellt.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Sportverein zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

9. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten und Duschräume werden weiterhin täglich (montags bis freitags in der Regel morgens vor der ersten Nutzung) durch die Gemeinde Kirchhundem gereinigt. Es findet keine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Kirchhundem statt.

In allen Toilettenräumen stehen für den Sportbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden für die Schule vorgehalten.

Da jedoch eine Auffüllung zu Beginn des Unterrichtstages erfolgt, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind. Gegebenenfalls sind die Hygienematerialien selbst durch von der Gemeinde Kirchhundem bereitgestelltes Material aufzufüllen. Ein entsprechendes Notfallpaket an Hygienematerialien wird in den Turnhallen der Grundschule Kirchhundem, Heinsberg und Welschen Ennest jeweils in den Regieräumen und in der Sekundarschule im Erste-Hilfe-Raum bereitgestellt.

Um zu verhindern, dass sich zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten und Duschen durch gut sichtbaren Aushang darauf hinge-

wiesen, dass sich in den Sanitarräumen stets nur einzelne Nutzer aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

10. Aufgaben der Übungsleiter/in, Trainer/in

Für jede Nutzungs- bzw. Trainingseinheit ist der Gemeinde Kirchhundem vor der Nutzung seitens des Sportvereins ein **verantwortlicher Übungsleiter/ Trainer bzw. Übungsleiterin/Trainerin zu benennen**.

Die Übungsleiter/in, Trainer/in stellen sicher, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- mit entsprechender Mund-Nasen-Bedeckung und
- (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

erfolgt.

Sie kontrollieren das Vorliegen der Negativtestnachweise bei der Inanspruchnahme des Sportangebots.

Die Übungsleiter/in, Trainer/in desinfizieren nach der Nutzung sämtliche von den Sportvereinen genutzten Sportgeräte. Sportgeräte, die nicht desinfiziert werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Die Übungsleiter/in, Trainer/in tragen dafür Sorge, dass der Mindestabstand der Sportler/innen bei kontaktlosen Sportarten untereinander eingehalten wird.

Darüber hinaus führen die Übungsleiter/in, Trainer/in für jede Sporteinheit Anwesenheitslisten, so dass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

Nach der Sporteinheit lüften die Übungsleiter/in, Trainer/in die Sportstätte (s. 5.).

Die Übungsleiter/in, Trainer/in stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche keinen unbeaufsichtigten Zugang zu den bereitstehenden Handdesinfektionsmittelspendern haben.

11. Gäste und Zuschauer

Laut CoronaSchVO in der Fassung vom 10.06.2021 ist der Zutritt zu Training und Sportwettbewerben wie folgt gestattet, wenn die entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden:

bei der Inzidenzstufe 2 (Inzidenz von stabil unter 50 - 35,1)	bei der Inzidenzstufe 1 (Inzidenz von stabil unter 35)
Zutritt von bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, bei sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht	Zutritt bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, bei sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht

Gäste und Zuschauer sind in den Schulsporthallen der Gemeinde Kirchhundem lediglich an der Turnhalle der Sekundarschule Hundem-Lenne gestattet. Die max. zulässige Zahl von Zuschauern beträgt in diesem Fall 68 Personen.

Zur Rückverfolgbarkeit muss eine Liste mit den Name, Adresse und Telefonnummer erstellt und vier Wochen vorgehalten werden. Die Sportvereine stellen in geeigneter Weise sicher, dass der Zutritt gesteuert und der Mindestabstand unter den Gästen und Zuschauern eingehalten wird.

12. Sonderfall: Turnhalle Oberhundem

Die Turnhalle Oberhundem wird seitens der Gemeinde Kirchhundem lediglich 1x monatlich gereinigt. Der Umfang der Reinigung ist für eine Nutzung im Rahmen einer pandemischen Lage unzureichend. Aus diesem Grund darf die Turnhalle Oberhundem nur genutzt werden, wenn der nutzende Sportverein folgende Leistungen in eigener Regie übernimmt bzw. die folgenden Bedingungen gelten:

- Desinfektion der Handkontaktflächen nach jeder Nutzung
- Sperrung der Umkleidekabinen und Duschen
- Reinigung der Toilettenanlagen (2x wöchentlich)
- 1 x zusätzliche Reinigung der Sportflächen pro Monat

13. Sportbetrieb an Wochenenden

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept für die Nutzung der Turnhallen in der Gemeinde Kirchhundem durch zugelassene Vereine ausschließlich für die beschlossenen Hallenbenutzungspläne der Turnhallen gilt. Darüber hinausgehende Nutzungen der Turnhallen sind nicht Gegenstand des Hygienekonzeptes.

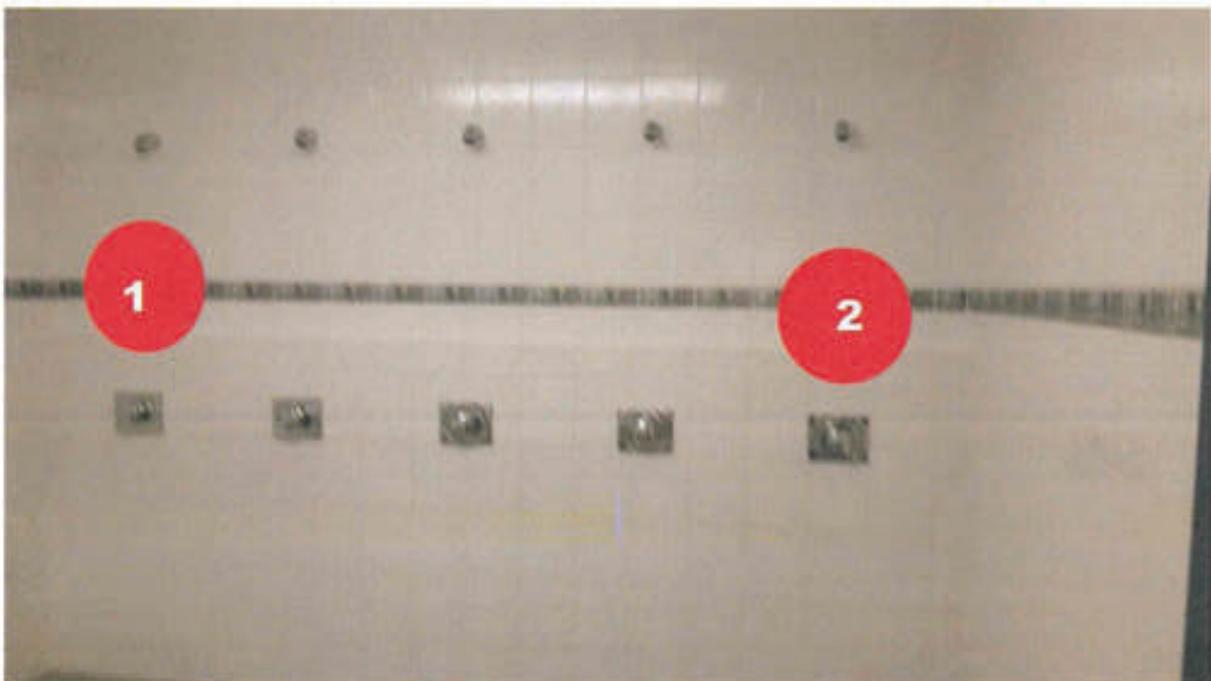
Für Nutzungen der Turnhallen am Wochenende ist weiterhin ein gesonderter Antrag auf Nutzung beim Gebäudemanagement der Gemeinde Kirchhundem (Ansprechpartnerin: Fr. Daniela Hein, Tele: 02723/409-44, E-Mail: d.hein@kirchhundem.de) zu stellen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass **mehrere Nutzungen** an einem Wochenende **nicht** in gewohnter Art und Weise **ermöglicht werden können**, da keine Reinigung am Wochenende stattfindet.

14. Anlage

Grundschule Heinsberg

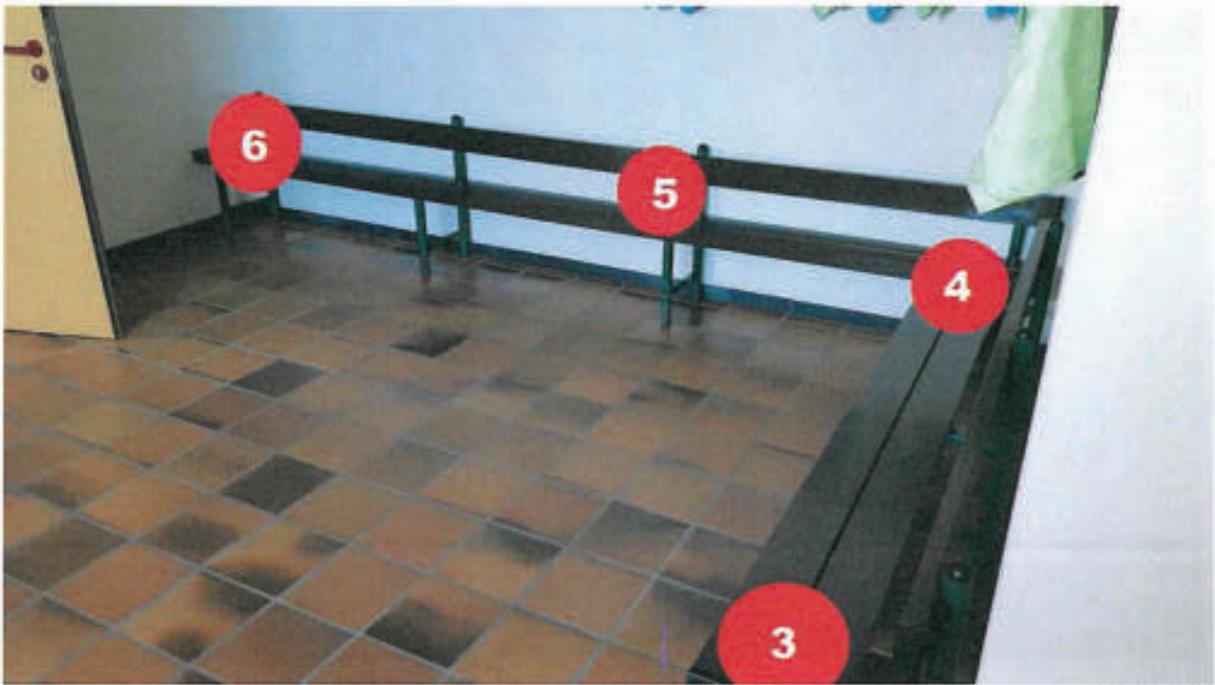


Umkleide

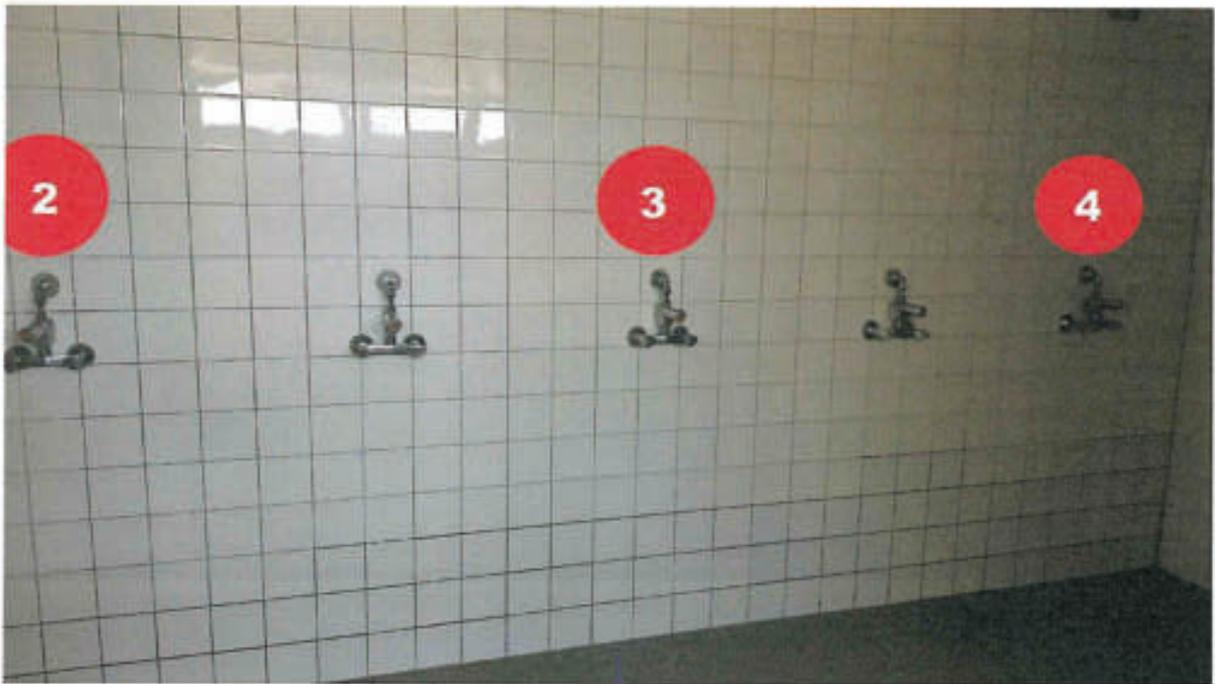


Dusche

Grundschule Kirchhundem



Umkleide





Dusche



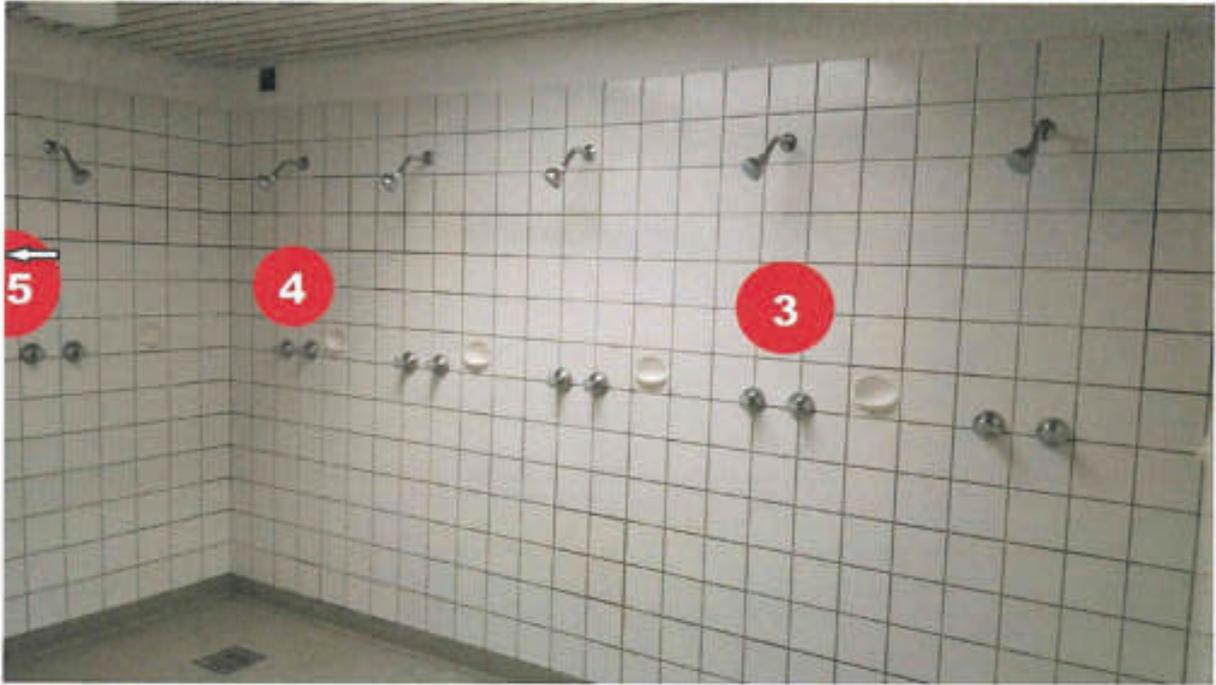
Waschraum

Grundschule Welschen Ennest



Umkleide





Dusche



Waschraum

Sekundarschule Hundem-Lenne



Umkleide „blau“



Umkleide „rot“



Umkleide „gelb“



Umkleide „grün“



Dusche



Waschraum

Kirchhundem, den 11.06.2021

Björn Jarosz
Bürgermeister

